

Vorlage Nr.: 2025/0892/1

Eingang: 20.10.2025

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)  
Änderungsantrag: Die Linke**

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	21.10.2025	8.1	Ö	Entscheidung

Die Linke Gemeinderatsfraktion beantragt:

Die Beschlussvorlage wird dahingehend geändert, dass sie eine Erhöhung des Steuersatzes gem. § 4 Absatz 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung) auf 26 % des monatlichen Einspielergebnisses vorsieht.

**Begründung:**

Die Erhöhung des Vergnügungsteuersatzes ist eine geeignete Maßnahme im Haushaltssicherungsprozess. Die Vergnügungsteuer ist eine verbreitete, bewährte und sozial akzeptierte örtliche Aufwandssteuer.

Aufgrund der stetig steigenden Bruttoeinnahmen der Betreiber\*innen (mit Ausnahme des Einbruchs während der COVID 19-Pandemie)<sup>1</sup>, halten wir eine stärkere Erhöhung als die bislang angedachte, für sinnvoll und gerechtfertigt.

Daher ist bei einer Erhöhung des Steuersatzes auf 26 %, statt 25 %, auch nicht von einer erdrosselnden Wirkung für die Betreiber\*innen und Aufsteller\*innen auszugehen. In der Rechtsprechung wurden auch deutlich höhere Steuersätze schon als zulässig erachtet.<sup>2</sup>

Unterzeichnet von:

Anne Berghoff  
Franziska Buresch  
Tanja Kaufmann

---

<sup>1</sup> [Umsatz von Spielhallen und Spielautomaten bis 2023](#) | Statista

<sup>2</sup> VG Karlsruhe, Urt. v. 19.10.2021 - 2 K 2649/19